

Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm hat in ihrer Sitzung am 16.12.2009 die

Abfallsatzung (AbfS)

beschlossen.

Sie stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),

§4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619, 645),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

T E I L I

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen oder der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) unterliegen.

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachtungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 Einsammlungssystem

- (1) Die Stadt Heusenstamm führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) sperrige Abfälle,
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen,
 - c) kompostierbare Gartenabfälle,
 - d) kompostierbare Küchenabfälle,
 - e) Weihnachtsbäume, Tannenreisig,
 - f) Verpackungsabfälle
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zu bestellen. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle bis morgens 6.30 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des vorhergehenden Tages unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereit zu stellen. Die Bereitstellung sollte möglichst getrennt nach den Fraktionen „Altholz“, „Metall“ und „brennbarer Sperrmüll“ erfolgen.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe b genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereit zu stellen.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 e genannten Weihnachtsbäume veranstaltet die Stadt einmal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Weihnachtsbäume sind an dem dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle frei von Schmuck oder künstlichen Materialien vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereit zu stellen.
- (5) Die in Abs. 1 c und d genannten kompostierbaren Garten- und Küchenabfälle sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln, soweit die Teilnahme an der Bio-Abfallsammlung angemeldet ist. Mehrfamilienhäuser werden erst nach vorheriger Beratung und Information angeschlossen.
- (6) Die Verpackungsabfälle, wie Leichtverpackungen, Kunststoffe etc. sind in den Gelben Säcken oder in den gelb markierten Containern zu sammeln und zur Abfuhr bereit zu stellen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Schrott/Metalle
 - b) Elektroschrott/Kleinteile
 - c) Altholz (unbehandelt)
 - d) Recyclingholz (behandelt)
 - e) Bauschutt (rein mineralisch, unvermischt)
 - f) Baustellenabfälle (Bauschutt vermischt)
 - g) Kühlschränke
 - h) Elektro-Haushalts Großgeräte
 - i) TV-Geräte, Bildschirmgeräte, Monitore
 - j) hausmüllähnlicher Sperrmüll (hoher Restmüllanteil) in Kleinmengen (< 300 l)
 - k) Trockenbatterien
 - l) Korkabfälle
 - m) kompostierbare Gartenabfälle
- (2) Die in Abs. 1 a bis l genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im städtischen Bauhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Die in Abs. 1 m genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu der gemeinsam mit der Stadt Obertshausen betriebenen Pflanzenkompostierungsanlage an der Rembrücker Straße zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden im Abfallwegweiser und im amtlichen Bekanntmachungsorgan einmal jährlich bekannt gegeben.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
- | | |
|----|--------|
| a) | 60 l |
| b) | 80 l |
| c) | 120 l |
| d) | 240 l |
| e) | 1100 l |
| f) | 4500 l |
| g) | 7000 l |
- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese

Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 8 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll sind vom Grundstückseigentümer bzw. Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind nur Behälter, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Die Behälter für Bio-Abfälle werden von der Stadt gestellt. Die Stadt informiert auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Die Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sind.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen. Die grünen Behälter sind für Altpapier und die braunen Behälter für kompostierbare Garten- und Küchenabfällen bestimmt. Die Depot-Sammelcontainer für die Gelben Säcke sind - wie auch die Gelben Säcke selbst - gemäß den Vorgaben der Dualen System Deutschland GmbH zu befüllen.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Falls im Rahmen dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, hat die Bereitstellung bis spätestens 6.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages zu erfolgen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllbeistellsäcke (mit Aufdruck „Stadt Heusenstamm“) wie z.B. die Windelsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht unterbracht werden können.
Die Müllsäcke sind im städtischen Bauhof, an der Information im Rathaus bzw. an weiteren von der Stadt bekannt gegebenen Stellen zu beziehen.
Windelsäcke können alle Anschlusspflichtigen erhalten, in deren Haushalt Kinder gemeldet sind, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen, die unter Inkontinenz leiden. Pro Jahr und Kind bzw. Person werden 26 Windelsäcke kostenlos von der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Größe, Anzahl und Leerungshäufigkeit werden von der Stadt in Absprache mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.
 - a) Privathaushalte:
Pro Bewohner ist ein Behältervolumen von 15 Liter pro Woche für Restmüll vorzuhalten:
 - b) andere Herkunftsbereiche als Privathaushalte:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung nach Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Liter pro Woche und Beschäftigten bzw. Plätzen zur Verfügung gestellt.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten	Einwohnerequivalent
a) Schulen, Kindergärten je 10 Schüler / Kind	1
b) Speisewirtschaften, Imbissstuben je Beschäftigten	4
c) Schankwirtschaften, Eisdielen je Beschäftigten	2
d) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten	1
e) Lebensmitteleinzel- und -großhandel je Beschäftigten	2
f) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten	0,5
g) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschl. Zeit- und Teilzeitkräfte sowie Aushilfskräfte. Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beträgt, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung (Altpapier) wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l grundsätzlich jeweils ein 120-l-Behälter zugeteilt. Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Behälter sind gegen Entgelt zu erwerben.
- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (10) Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung ist vor der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich bei der Stadt zu stellen. Erst nach der Genehmigung dürfen die Anlagen in Betrieb genommen werden. Nachträgliche Änderungen an den Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Für die bereits in Betrieb befindlichen Anlagen gilt dies entsprechend.
- (11) Dem Antrag nach § 8 Abs. 10 auf Verdichtung der auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle durch stationäre oder mobile Abfallpressanlagen kann nur stattgegeben werden, wenn
 - a) ein mindestens 14-tägiger Abfuhrhythmus weiterhin gewährleistet ist,
 - b) die stationäre Anlage gegen unbefugtes Betreten gesichert und
 - c) gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden und für die Schüttungseinrichtungen der Sammelfahrzeuge nicht zu schwer sind.
- (12) Behälter, welche aufgrund der Verpressung beschädigt werden, sind auf Kosten des Anschlusspflichtigen zu ersetzen.

- (13) Zur Abgeltung der durch die Benutzung von Verpressungseinrichtungen gem. Abs. 10 entstehenden Zusatzkosten erhebt die Stadt eine gesonderte Gebühr.
- (14) Bei einer wiederholt festgestellten unzulässigen Verpressung kann die Aufstellung eines zusätzlich erforderlichen Behälters verlangt werden.

§ 9

Voll- oder Teilservice

- (1) Die Abholung des Restmülls kann im Voll- oder Teilservice erfolgen.
- (2) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und –zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz weiter als 15 m von der Fahrbahn entfernt, wird dem Antrag auf Vollservice nicht entsprochen.
- (3) Im Teilservice sind die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und –zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Nach der Entleerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zurückzustellen.
- (4) Der Antrag für den Vollservice ist spätestens bis zum 15. des Vormonats bei dem durch die Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen zu stellen, durch das auch die Abrechnung für den Vollservice erfolgt.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt Heusenstamm dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin am Fahrbahnrand zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekanntgemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallbehältern, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden jedem Haushalt zu Beginn eines Jahres in Form eines städtischen Abfallkalenders bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA ("Schadstoff-Kleinmengen") und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis bzw. RMA GmbH) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus

anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für Bioabfälle.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - d) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 13 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 14

Unterbrechung der Abfallabfuhr

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

T E I L II

§ 15 Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

§ 16 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen.
- (2) Mit diesen Gebühren sind auch die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Entsorgung der stofflich verwertbaren und sperrigen Abfälle gem. § 5 Abs. 1 abgegolten.
- (3) Gebührenmaßstab für die Anlieferung im städtischen Bauhof ist das angelieferte Volumen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 17 Gebührenpflichtiger/ -schuldner

Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Allgemeine Gebühren

- (1) Die allgemeine Gebühr wird als Jahresgebühr nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerung erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt bei vierzehntägiger Leerung im Teilservice für einen

60 l –	Restmüllbehälter	119,03 €
80 l –	Restmüllbehälter	158,70 €
120 l –	Restmüllbehälter	238,06 €
240 l –	Restmüllbehälter	476,12 €
1.100 l –	Restmüllcontainer	2.182,16 €
4.500 l –	Restmüllcontainer	8.927,00 €
7.000 l	Restmüllcontainer	13.886,46 €

Im Jahr werden 26 Leerungen angeboten.

- (3) Werden für die Abfuhr von Restmüllcontainern wie auch von Restmüllbehältern und Biotonnen zusätzliche Abfahrten angemeldet, so vervielfacht bzw. erhöht sich die Gebühr entsprechend, d. h. für jede weitere Leerung wird 1/26 der Jahresgebühr erhoben.

- (4) Wird eine Verpressung gem. § 8 Abs. 10 vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restmüllcontainer mit einem Faktor 1,8 multipliziert, dabei darf das Verdichtungsverhältnis nachweislich das 2,2-fache des unverdichteten Abfalls nicht übersteigen. Den Nachweis über die Höhe des Verdichtungsverhältnisses hat der Antragsteller nach § 8 Abs. 10 zu erbringen.
- (5) Wird die Abfallbeseitigung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.
- (6) Für die vierzehntägige Leerung der Biotonne wird folgende Jahresgebühr erhoben:

60 l – Behälter	53,28 €
80 l – Behälter	71,04 €
120 l – Behälter	106,56 €
240 l – Behälter	213,24 €

§ 19 Sondergebühren

- (1) Die Restmüllbehälter müssen käuflich erworben werden. Der Kaufpreis beträgt für einen
- | | |
|-----------------|---------|
| 60 l- Behälter | 25,00 € |
| 80 l- Behälter | 28,00 € |
| 120 l- Behälter | 30,00 € |
| 240 l- Behälter | 35,00 € |
- (2) Müllbeistellsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,60 € abgefahren. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.
- (3) Für zusätzliche Papiertonnen ist folgender Kaufpreis zu entrichten:
- | | |
|-----------------|---------|
| 120 l- Behälter | 30,00 € |
| 240 l- Behälter | 35,00 € |
- (4) Die Abholung von Sperrmüll ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt je m³ Material 30,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Sperrmüll und Bauschutt am städtischen Bauhof beträgt
- | | |
|---|---------|
| je Kofferraum- bzw. Kleinmenge eines PKW | 5,00 € |
| je Kofferraum- bzw. Kleinmenge eines PKW
und beladenen Sitzen und / oder Dachgepäckträger
oder Kombifahrzeuge | 10,00 € |
| Kleinbus und Van | 30,00 € |
- (6) Bei Selbstanlieferung von Feuerlöschern sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|-------------------|---------|
| ABC-Pulver, 2 kg | 3,25 € |
| ABC-Pulver, 6 kg | 15,90 € |
| ABC-Pulver, 12 kg | 19,05 € |
| BCE-Pulver, 6 kg | 15,20 € |
| BCE-Pulver, 12 kg | 30,40 € |
| Halone, 2 kg | 31,70 € |
| Halone, 4 kg | 63,50 € |
| Halone, 6 kg | 95,30 € |

TEIL III

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 7. entgegen § 8 Abs. 10 den Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung in Betrieb nimmt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am **01.01.2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 22.11.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.11.2008, außer Kraft.

Heusenstamm, den 29. Dezember 2009

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Uwe Michael Hajdu
Erster Stadtrat